

2. Königsberg den 6. Juni 1802. (H. 1. b. Amnestie.)  
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen rc.

Sämmtlichen Einsassen und Bewohnern in den, durch den Luneviller Friedensschluß, mit der Krone Preußen vereinigten Entschädigungs-Ländern, — welche früher königlich preuß. Unterthanen gewesen, und aus den ältern Provinzen und Ländern, sey es als Cantonisten, und aus Furcht vor der Werbung, oder als wirkliche in Reihe und Gliedern stehende Soldaten, oder auch aus andern Ursachen sich entfernt haben und ausgetreten sind, — wird, wegen dieses ihres vorherigen Austritts, ein General-Pardon und vollständige Unge störtheit ihrer gegenwärtigen Niederlassung, so wie der ruhige Besitz ihres ergriffenen Gewerbes, aus landesherrlicher Milde verheißen. (Conf. nov. Mgl. Bd. XI. pag. 954.)

3. Hildesheim den 5. August 1802. (H. 1. b. Verfolgung und Verhaftung der Deserteure.) Cf. Nr. 5. 11 a.

Königl. preuß. Staats-Minister.

4. Münster den 11. August 1802. (H. 1. b. Jus circa sacra und Hoheits-Rechte.)

Königl. preuß. münstersche Civilokupations-,  
Interimsverwaltungs- und Organisations-  
Commission.

(Unter Königlichem Titulatur.)

Da, ohne Vorwissen und Genehmigung Unsers Organisations-Chefs, Niemanden ein geistliches Amt oder Beneficium, keine Prälatur, Stiftspräbende oder sonstige Pfründe, sie mögen katholisch oder protestantisch sein, für die Zukunft ertheilet werden dürfen, und mit den obern geistlichen Behörden die Einrichtung getroffen werden muß, daß bei allen vakant werdenden Prälaturen und Stiftspräbenden, womit Cura animarum nicht verknüpft ist, sondern welche nur als Pfründen anzusehen sind, sofort ein detaillirter Bericht erstattet, und bis zum Eingang weiterer Verhaltungsbefehle in Absicht der Wiederbesetzung der erledigten Stellen nicht verfügt werden soll; daß

aber in allen übrigen Fällen, so oft eine Vakanz entsteht, womit wirkliche Cura animarum verbunden ist, ebenfalls Anzeige geschehen muß, damit, wenn Uns als Landesherrn, die Nomination und Collation zustehet, die Besetzung der erledigten Stelle darnach eingeleitet werden kann, wenn aber dies nicht der Fall ist, sondern die Collation einem Andern, es sey einem geistlichen Obern, oder einem Patron zustehet, der Gewählte jedesmal, ehe er sein Amt wirklich übernimmt, Unserer höchsten Behörde angezeigt werden soll, und es dabei keinen Unterschied macht, ob von einem katholischen oder protestantischen geistlichen Amte die Rede ist.

Da ferner keine päpstliche Bulle und keine allgemeine Verordnung eines Bischofs ohne Einwilligung des Landesherrn und ohne Vorwissen Unserer Behörde bekannt gemacht werden darf; da weiter ohne vorhergegangene Anzeige und darauf erfolgte Genehmigung kein Klostergeistlicher in den Mannsklöstern, auch kein Novize die Gelübde ablegen, und Niemand zum Novizen angenommen werden darf; — So lassen Wir Euch solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt machen, mit dem Auftrage, hierüber jedesmal sofort einen detaillirten Bericht zu erstatten und bis zum Eingang weiterer Verhaltungsbefehle in Absicht der Wiederbesetzung der erledigten Stelle nichts zu verfügen, sodann aber in dem Berichte wegen Annahme eines Novizen, oder wegen des von einem Novizen abzulegenden Klostergelübdes, die dabei stattfindenden Umstände bei Uns gehörig detaillirt anzuzeigen; zugleich aber ein genaues Verzeichniß sämmtlicher, sowohl männlicher als weiblicher Klostergeistlichen und Novizen, nicht weniger aller Stifts-Herrn und Damen, ohne allen Unterschied, sie mögen zum Hochstift oder Niederstift gehören, mit Anführung ihres Namens, Alters und Vaterlandes sofort aufzunehmen und binnen 14 Tagen an Uns einzureichen. Zugleich werdet Ihr ein detaillirtes Verzeichniß aller, auch der katholischen Kirchen, Klöster, Schulen, piorum Corporum und andern milden Stiftungen, binnen gleicher Frist einreichen und dabei anzeigen, unter wessen Administration dieses Vermögen bishero gestanden hat, wes Endes Ihr die darüber geführten letzten Jahresrechnungen mit einzuschicken habt.

Bemerk. Der domkapitularische General-Vikar (bei erledigtem bischöflichen Stuhle) hat, sub dato Münster